

Nebeneinkünfte und Interessenkonflikte von Mitgliedern des Bundestages

9. Dezember 2016

Inhalt

Zusammenfassung	2
Vorgehensweise	3
Identifizierung potentieller Interessenkonflikte	5
Ergebnisse	5
Interessenkonflikte im Rahmen von Führungsfunktionen innerhalb der Fraktionen	6
Fraktionsvorsitz und Stellvertretung	6
Parlamentarische Geschäftsführungen	6
Interessenkonflikte im Rahmen der Ausschusstätigkeit	6
Vorsitz und Stellvertretung von Ausschüssen	6
Obmänner und Obfrauen in Ausschüssen	7
Berichterstatter und Berichterstatterinnen	7
Regelwerke zur Vermeidung von Interessenkonflikten	7
Politische Forderungen	8
Verhaltenskodex zu Interessenkonflikten einführen	8
Branchenangaben für Rechtsanwalts- und Beratertätigkeiten	8
Veröffentlichung der genauen Einkünfte je Nebentätigkeit	9
Kontakt	9

Zusammenfassung

Die deutsche Bevölkerung hat im internationalen Vergleich ein hohes Vertrauen in die Politik, was die Resistenz gegen Korruption angeht; das ergibt eine aktuelle repräsentative Befragung von Transparency International.¹ Allerdings haben viele deutsche Bürgerinnen und Bürger den Eindruck, dass die Wirtschaftsinteressen übermäßig Einfluss auf die Politik nehmen. Die Verflechtung von Politik und Wirtschaft bereitet weiten Teilen der Bevölkerung Sorgen. Rund 77 Prozent der Befragten stimmen daher der Aussage zu, dass strengere Regeln notwendig seien, um Interessenkonflikte offenzulegen und zu verhindern.

Als besonders kritisch werden in diesem Zusammenhang die Nebeneinkünfte der Bundestagsabgeordneten gesehen. Für das Vertrauen in die Politik und die Kontrollfunktion des Parlaments ist die Unabhängigkeit der Abgeordneten von Einzelinteressen elementar. Durch nebenberufliche Tätigkeiten können Interessenkonflikte entstehen, und die Frage kommt auf: Handeln die Abgeordneten im Auftrag der Wählerinnen und Wähler oder gehen sie ihren nebenberuflichen Interessen nach?

Vor diesem Hintergrund hat sich Transparency Deutschland den deutschen Bundestag als Herz des politischen Systems genauer angesehen und untersucht, inwieweit Abgeordnete in Funktionen, die besonders entscheidungsrelevant sind, in den Fraktionen und Ausschüssen über solche Nebeneinkünfte verfügen. Es geht dabei nicht um die generelle Verurteilung von Nebentätigkeiten, sondern vielmehr darum, etwaige Interessenkonflikte erkennbar zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass diese bei der Beratung und Abstimmung von Gesetzgebungsvorhaben keine Rolle spielen.

Um die Problematik aufzuarbeiten, hat Transparency Deutschland die Nebeneinkünfte mit bestimmten Schlüsselfunktionen im Bundestag abgeglichen.

Generell kann festgestellt werden, dass nur ein Sechstel von Abgeordneten über Nebentätigkeiten verfügt, die potentiell zu Interessenkonflikten führen. Gleichzeitig macht die Untersuchung jedoch auch deutlich, dass die bestehenden Regulierungen nicht weit genug gehen, um sicherzustellen, dass bei dem verbleibenden Sechstel mögliche Interessenkollisionen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus lassen sich durch das Stufensystem bei der Höhe der Nebeneinkünfte und dem Schutz der Anonymität von Mandantinnen und Mandanten sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern bei Rechtsanwälten und Beratungsunternehmen oft keine fundierten Aussagen über mögliche Interessenkonflikte treffen.

Transparency Deutschland setzt sich für eine Änderung der Regeln ein. Abgeordnete sollten jeweils im Einzelfall bestehende Interessenkonflikte in den Ausschüssen offenlegen und sich selbst von Beratung und Abstimmung temporär ausschließen. Außerdem sollten Nebeneinkünfte exakt anzugeben sein. Darüber hinaus sollen bei Rechtsanwalts- und Beratungstätigkeiten zumindest die Branche der Mandantinnen und Mandanten offengelegt werden müssen.

¹ Transparency International, 2016: „People and Corruption: Europe and Central Asia 2016“ Bericht vom 16 November 2016. Abgerufen am 08.12.2016 über <https://www.transparency.org/whatwedo/publication/7493>.

Vorgehensweise

Um potenzielle Interessenkonflikte von Abgeordneten zu untersuchen, hat Transparency Deutschland die Überschneidungen von wichtigen Funktionen in der Fraktion und bei der Ausschussarbeit im deutschen Bundestag mit entgeltlichen Nebentätigkeiten untersucht und abgeglichen. Dabei wurden zunächst alle Mitglieder des Bundestages aufgelistet, die während der aktuellen 18. Legislaturperiode auf der Seite www.bundestag.de entgeltliche Nebentätigkeiten veröffentlicht haben. Die Anzeigepflicht ist in § 1 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages kodifiziert. Nach § 3 der Verhaltensregeln werden die entgeltlichen Nebentätigkeiten fortlaufend auf der Webseite aktualisiert. Die Angabe der Nebeneinkünfte erfolgt nach einem Stufensystem, die exakte Feststellung der Nebeneinkünfte ist nicht möglich.

Tabelle 1: Stufensystem der Nebeneinkünfte

Stufen	Einkünfte (monatlich oder jährlich)
Stufe 1	mehr als 1000 bis 3500 Euro
Stufe 2	bis 7000 Euro
Stufe 3	bis 15.000 Euro
Stufe 4	bis 30.000 Euro
Stufe 5	bis 50.000 Euro
Stufe 6	bis 75.000 Euro
Stufe 7	bis 100.000 Euro
Stufe 8	bis 150.000 Euro
Stufe 9	bis 250.000 Euro
Stufe 10	über 250.000 Euro

Nebeneinkünfte müssen erst ab einem Schwellenwert von 1000 Euro pro Tätigkeit angegeben werden. Das gilt sowohl für die Angabe pro Jahr als auch für die Angabe pro Monat. Entgeltliche Nebentätigkeiten unter dem Schwellenwert der Stufe 1 (monatlich oder jährlich) sind ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Während die Stufen 1 bis 9 Intervalle darstellen, ist die Stufe 10 nach oben hin nicht begrenzt. Bei einer Nebeneinkunft der Stufe 10 kann der tatsächliche Betrag sehr viel größer sein.

In einem zweiten Schritt hat Transparency Deutschland untersucht, welche Abgeordneten im deutschen Bundestag wichtige Rollen haben und somit besonders gefährdet sind.

Tabelle 2: Ausgewählte Funktionen und Aufgabengebiete

Funktion	Aufgaben
Fraktionsvorsitz (und Stellvertretung)	Die Fraktionsvorsitzenden haben großen Einfluss auf die Aufgabenverteilung und Meinungsbildung innerhalb der Fraktion. Sie haben nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auch eine beratende Stimme in allen Ausschüssen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind meist bestimmten Politikfeldern zugeordnet.
Parlamentarische Geschäftsführung (und Stellvertretung)	Neben dem Fraktionsvorsitz spielt die Parlamentarische Geschäftsführung als Management der Fraktion sowie als Mitglied des Ältestenrates eine wichtige Rolle in der Steuerung der Parlamentsarbeit. Neben der Koordinierung von Abläufen und Redebeiträgen sind sie auch für die Präsenz und Geschlossenheit der eigenen Fraktion im Plenum verantwortlich.
Vorsitz eines Ausschusses (und Stellvertretung)	Der Vorsitz ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen und hat damit großen Einfluss auf die Agenda.
Obmann/Obfrau eines Ausschusses	Obmänner und Obfrauen gehören neben den Vorsitzenden zu den wichtigsten Personen in einem Ausschuss. Jede Fraktion ernennt für jeden Ausschuss einen Obmann oder eine Obfrau, die der Fraktionsführung als Ansprechpartner dienen. Obleute unterstützen den Vorsitz bei der Sitzungsplanung und können so dazu beitragen, dass Tagesordnungspunkte abgesetzt oder auch verschoben werden.
Berichterstatter/in zu einem Gesetzesvorhaben	Berichterstatter und Berichterstatterinnen bereiten die Position ihrer Fraktionskolleginnen und -kollegen für die Beratung einer Gesetzesvorlage im Ausschuss sowie die Meinungsbildung in der Fraktion vor. Einschlägiger Sachverstand ist in der Regel der Grund für die Übernahme einer Berichterstatterfunktion. Angesichts der notwendigen Arbeitsteilung unter den Parlamentariern müssen sich die Fraktionsmitglieder auf die Vorarbeit der Berichterstatter verlassen.

Um die Berichterstattenden zu ermitteln, wurden die stenografischen Berichte der Plenarberatung von Gesetzentwürfen in zweiter Lesung sowie Beschlussempfehlungen und Berichte aus den Ausschüssen untersucht. Ausgewertet wurden die Sitzungswochen 72 bis 173 der aktuellen 18. Legislaturperiode. Dies entspricht einem Zeitraum vom 3. Dezember 2014 bis zum 2. Juni 2016, etwas mehr als 18 Monaten. Diese Stichprobe wurde zufällig gewählt. Somit können nur Aussagen getroffen werden, die sich auf den Untersuchungszeitraum beziehen. Es können auch keine Aussagen zu Interessenkonflikten von Berichterstattenden bei Ausschussentscheidungen getroffen werden, die nicht der Zustimmung des Gesamtparlaments bedürfen. Dies ist zum Beispiel der Fall

bei der Entscheidung des Verteidigungsausschusses für die Vergabe von Aufträgen des Verteidigungsministeriums, sofern sie einen bestimmten Schwellenwert übersteigen.²

Identifizierung potentieller Interessenkonflikte

Von den 630 Bundestagsabgeordneten geben 164 entgeltliche Nebentätigkeiten an. In einem ersten Schritt wurden die Nebentätigkeiten dieser 164 Abgeordneten auf potentielle Interessenkonflikte überprüft. Das Ergebnis ist eine Liste von 105 Abgeordneten, die aus Sicht von Transparency Deutschland zumindest potentiell Interessenkonflikte haben könnten. Bei der Bewertung spielte eine Verbindung von Ausschussarbeit oder Führungsfunktion innerhalb einer Fraktion und einer entgeltlichen Nebentätigkeit eine Rolle. In dieser Liste ist auch eine erhebliche Anzahl von Rechtsanwälten enthalten, die lediglich Einkünfte, nicht aber die konkreten Mandantinnen und Mandanten veröffentlichen müssen.

Nicht enthalten in dieser Liste von 105 Abgeordneten sind:

- Abgeordnete, die Nebeneinkünfte aus Vorträgen und publizistischen Tätigkeiten erhalten haben, sofern diese einmal oder sehr breit gestreut, also bei vielen unterschiedlichen Organisationen und Institutionen gehalten wurden
- Abgeordnete, die Nebeneinkünfte aus öffentlichen Ämtern erhalten haben
- Abgeordnete, die Nebeneinkünfte durch Übernahme von Funktionen in einer Partei auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene erhalten haben
- Abgeordnete, die Nebeneinkünfte bezogen haben, aber innerhalb der 18. Legislaturperiode verstorben sind

Die gesamte Untersuchung stützt sich auf öffentlich zugängliche Quellen: die Internetseiten des deutschen Bundestags, insbesondere die der Drucksachen und Plenarprotokolle. Diese Quellen lassen nur begrenzt eine Bewertung der Interessenkonflikte zu, da die Veröffentlichungspflicht der Abgeordneten eingeschränkt ist. Insbesondere die Nichtangabe von Mandantinnen und Mandanten bei Rechtsanwalts- und Beratertätigkeiten können Interessenkonflikte verschleiern.

Wie viel einzelne Abgeordnete durch Nebeneinkünfte verdient haben, wurde nicht berücksichtigt. Das Stufensystem lässt einen sehr großen Spielraum bei der Angabe von entgeltlichen Nebeneinkünften zu. Verschiedene Organisationen haben in der Vergangenheit zwar umfangreiche Schätzungen veröffentlicht, diese dienen aber lediglich der Orientierung.

Aufgrund der Untersuchung lassen sich lediglich Anhaltspunkte für potentielle Interessenkonflikte identifizieren. Ob eine entgeltliche Nebentätigkeit tatsächlich zu einer Befangenheit bei der Wahrnehmung einer Funktion im Bundestag geführt hat, kann nicht beurteilt werden.

Ergebnisse

Anders als in der Öffentlichkeit oft suggeriert, bezieht ein überwiegender Teil der Abgeordneten keine Nebeneinkünfte über dem Schwellenwert der Stufe 1. Nur rund ein Viertel der Bundestagsabgeordneten verfügt über veröffentlichungspflichtige Nebeneinkünfte (164 von 630).

² Siehe Presseberichterstattung über den Abgeordneten Hahn: Becker, Sven: CSU-Politiker im Verdacht der Kungelei, in Spiegel Online, 29.10.2016. Abgerufen am 08.12.2016 über <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/florian-hahn-nebenjob-von-csu-verteidigungspolitiker-sorgt-fuer-aufregung-a-1118782.html>. Hoffmann, Heiner: Darf ein Verteidigungspolitiker Geld von der Rüstungsbranche nehmen?, in Report Mainz, 1.11.2016. Abgerufen am 08.12.2016 über <http://www.swr.de/report/interessenkonflikt-darf-ein-verteidigungspolitiker-geld-von-der-ruestungsbranche-nehmen/-/id=233454/did=18395034/nid=233454/1ugdvo3/index.html>

Transparency Deutschland hat aus der Gesamtzahl der 164 Abgeordneten mit Nebeneinkünften 105 potentielle Interessenkonflikte identifiziert. Sie wurden vor allem bei der Wahrnehmung bezahlter Tätigkeiten in der Geschäftsführung, in Aufsichtsräten und Beiräten als Beratende sowie bei selbstständigen Anwaltstätigkeiten und in der Landwirtschaft angenommen.

In Folgendem werden mögliche Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung verschiedener Funktionen in der Fraktion sowie der Ausschussarbeit dargestellt.

Interessenkonflikte im Rahmen von Führungsfunktionen innerhalb der Fraktionen

Fraktionsvorsitz und Stellvertretung

Während kein einziger Fraktionsvorsitzender und keine Fraktionsvorsitzende entgeltliche Nebentätigkeiten angeben, finden sich unter den 38 Stellvertretungen im Bundestag sieben Abgeordnete mit Nebeneinkünften. Davon stammen sechs aus der CDU/CSU-Fraktion und einer aus der SPD-Fraktion. Die Hälfte der Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion bezieht Nebeneinkünfte, die von Transparency Deutschland einem potentiellen Interessenkonflikt zugeordnet werden (siehe Anlage 1 – Liste zu den Fraktionsfunktionen).

Parlamentarische Geschäftsführungen

Die Parlamentarische Geschäftsführung nimmt eine Querschnitts- und Managementfunktion wahr und könnte daher besonders attraktiv für Beeinflussungen sein. Transparency Deutschland hat sich daher die Geschäftsführungen und deren Stellvertretungen angesehen und kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich zwei Parlamentarische Geschäftsführungen bzw. ihre Vertretungen Interessenkonflikte aufgrund entgeltlicher Nebentätigkeiten haben könnten (siehe Anlage 1 – Liste zu den Fraktionsfunktionen).

Interessenkonflikte im Rahmen der Ausschusstätigkeit

In den Ausschüssen findet die gesetzgeberische Arbeit im Bundestag statt. Die Abgeordneten beraten in den 23 ständigen Ausschüssen und mehreren Unterausschüssen Teilgebiete der Politik. Innerhalb der Ausschüsse werden Beschlussempfehlungen zu Gesetzesvorhaben für das Plenum erstellt.

Da diese Ausschüsse auch über ausreichend Expertise verfügen müssen, um einzelne Gesetzesvorhaben zu beurteilen, ist eine berufliche Tätigkeit in dem jeweiligen Feld nicht durchweg abzulehnen. Kritisch ist es aber, wenn der Eindruck der Befangenheit entsteht, weil Schlüsselfiguren in Ausschüssen von ihrem politischen Handeln profitieren, in dem sie bezahlte Tätigkeiten in Bereichen ausüben, die von der gesetzgeberischen Arbeit direkt betroffen sind. Gerade bei fachlich komplexen Sachverhalten müssen sich die Bundestagsabgeordneten auf die Einschätzung der Ausschüsse verlassen können. Ein möglicher Einfluss auf die Gesetzgebungsarbeit durch einen Interessenkonflikt einzelner Mitglieder in den nicht öffentlich tagenden Ausschüssen ist daher besonders problematisch.

Vorsitz und Stellvertretung von Ausschüssen

In der 18. Legislaturperiode verfügen 22 Abgeordnete über eine von Transparency Deutschland als potentiell problematisch eingestufte, entgeltliche Nebentätigkeit und haben einen Vorsitz oder eine Stellvertretung eines Ausschusses inne.

Davon gehören 16 Abgeordnete der Unions- und sechs Abgeordnete der SPD-Fraktion an. Entgeltliche Nebeneinkünfte beziehen die Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Sportausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, des

Auswärtigen Ausschusses, des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (siehe Anlage 2 – Liste zu den Ausschussfunktionen).³

Obmänner und Obfrauen in Ausschüssen

Obleute, die zusammen mit dem Ausschuss-Vorsitz die Abläufe der Ausschussarbeit steuern, haben eine wichtige Rolle im parlamentarischen Betrieb und somit auch eine besondere Verantwortung im Hinblick auf Interessenkonflikte. Im deutschen Bundestag verfügen 21 Obleute über Nebeneinkünfte, die von Transparency Deutschland als potentiell problematisch angesehen werden. Zehn Abgeordnete gehören der Unionsfraktion an, acht der SPD-Fraktion. Zudem geben zwei Obmänner der Linken und ein Obmann der Grünen entgeltliche Nebentätigkeiten an (siehe Anlage 2 – Liste zu den Ausschussfunktionen).⁴

Berichterstatter und Berichterstatterinnen

In den meisten Beschlussempfehlungen werden jeweils ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin aus jeder Fraktion aufgeführt. Es gibt aber auch Fälle, in denen nur eine Person diese Rolle übernimmt. Die Anzahl der Berichterstattungen variiert stark. Sie hängt von der Größe der Fraktionen und von der jeweilig verfügbaren Expertise ab.

Im Zeitraum der ausgewerteten Sitzungswochen übernahmen sechzig der identifizierten 105 Abgeordneten eine Funktion als Berichterstattende. Besonders auffällig ist, dass, ähnlich wie bei der Verteilung der Ausschussmitglieder allgemein, zwei Drittel (40) der Berichterstattenden mit potentiell problematischen Nebentätigkeiten aus der Unionsfraktion stammen. 14 Abgeordnete gehören der SPD an, die restlichen 6 Abgeordneten verteilen sich auf die beiden verbleibenden Fraktionen (siehe Anlage 3 – Liste zu den Berichterstattern).

Regelwerke zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Nach § 44a Abs. 1 Satz 2 AbgG sind Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. Sie sind jedoch offenlegungspflichtig. Unzulässig sind Zuwendungen, wenn sie „ohne angemessene Gegenleistung“ des Mitgliedes des Deutschen Bundestages gewährt werden. Bei Einkommen ohne Gegenleistung wird davon ausgegangen, dass auch ohne Vereinbarung einer Interessenvertretung die Vermutung eines mit dem freien Mandat unvereinbaren Interesseneinflusses nahe liegt (§ 44a Abs. 2 Satz 3 AbgG).

Der Begriff des „unvereinbaren Interesseneinflusses“ findet sich auch in § 6 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages. Dort heißt es, dass ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen hat. Er ist dazu jedoch nur insoweit verpflichtet, als solche Interessenverknüpfungen nicht aus den gemäß § 3 der Verhaltensregeln veröffentlichten Angaben ohnehin ersichtlich sind.

Der oder die betroffene Abgeordnete wird also von der Pflicht, einen Interessenkonflikt im Kontext einer Gesetzesberatung direkt im Ausschuss anzusprechen, durch die Veröffentlichungspflicht in § 3 entbunden. Die in § 3 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages standardisierte, oft anonyme Angabe nach Stufen auf den Internetseiten steht damit in der Praxis in Konkurrenz zu der Anzeigepflicht der oder des einzelnen Abgeordneten. Es ist schwer

³ Stellvertretungen sind hier nicht mitaufgeführt.

⁴ Stellvertretungen sind hier nicht mitaufgeführt.

vorstellbar, dass alle Ausschussmitglieder über die Nebeneinkünfte der Anderen informiert sind. Sollte eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter offensichtlich einen Interessenkonflikt haben, muss dieser nicht direkt vor der Sitzung offenkundig gemacht werden, wenn er vorher auf der Webseite pauschaliert – und gegebenenfalls nur als „Mandant XY“ bezeichnet – veröffentlicht wurde. Abgeordnete müssen zudem ihren Interessenkonflikt nur offenlegen, sind aber weder von der Beratung noch der Abstimmung zu einem Sachverhalt ausgeschlossen.

Ein weiteres Manko ist die Regelung bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht. Nach erneuter Anhörung durch den Bundestagspräsidenten kann ein Ordnungsgeld in der Höhe bis zur Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgelegt werden.⁵ Das ist bei Nebeneinkünften, die teilweise ein Vielfaches dieser Höchststrafe betragen, ein stumpfes Schwert.

Politische Forderungen

Vor diesem Hintergrund fordert Transparency Deutschland eine bessere Regelung für den Umgang mit Interessenkonflikten. Dabei geht es nicht darum, generelle Verbote auszusprechen, sondern Lücken und Unzulänglichkeiten der jetzigen Praxis zu schließen. Davon profitieren auch die Abgeordneten selbst, denn klarere Regeln haben eine Schutzfunktion für die Abgeordneten und das Parlament als Ganzes.

Verhaltenskodex zu Interessenkonflikten einführen

Transparency Deutschland empfiehlt, die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages um weitergehende Regelungen zu ergänzen und zu einem neuen Verhaltenskodex zusammenzufassen. In diesem Kodex müssen klare Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten stehen. Die Abgeordneten sollen dazu verpflichtet werden, Interessenkonflikte im konkreten Fall vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Mit dieser, von der allgemeinen Veröffentlichungspflicht der Nebeneinkünfte unabhängigen Offenlegung, geht ein Ausschluss aus den Beratungen und der Abstimmung zu dem konkreten Sachverhalt einher.

Wer von einem Interessenkonflikt betroffen und somit potentiell befangen ist, schließt sich also selbst aus und entlastet sich so von einer Gefährdung. Diese Vorgehensweise ist auf kommunaler Ebene Praxis. So finden sich in den Gemeindeordnungen der Länder Regelungen über den Ausschluss von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil für die Person bringen kann.⁶

Der Verhaltenskodex soll auch Sanktionsmöglichkeiten analog zu den Ordnungsgeldern wegen des Verstoßes der Veröffentlichungspflichten nach § 8 Abs. 4 der Verhaltensregeln enthalten. Wichtig ist hierbei, dass nicht die Abgeordnetenentschädigung allein die Bemessungsgrundlage für Ordnungsgelder darstellt. Transparency Deutschland empfiehlt, ab einer gewissen Höhe der Nebeneinkünfte auch diese als Basis für die Berechnung des Ordnungsgeldes im Einzelfall heranzuziehen.

Branchenangaben für Rechtsanwalts- und Beratertätigkeiten

Ein zentrales Problem bei den Nebeneinkünften ist die Abwägung zwischen der Verschwiegenheit gegenüber Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern und dem öffentlichen Anspruch auf Informationen. Die gegenwärtig geltende Regelung versagt vor allem in Hinblick auf

⁵ Vgl. Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

⁶ Vgl. z.B.: Gemeindeordnung Baden-Württemberg § 18 oder § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rechtsanwalts- und Beratertätigkeiten. Aufgrund der anonymen Auflistung von Mandantinnen und Mandanten können keine Informationen zu möglichen Interessenkonflikten gewonnen werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Beraterinnen und Berater haben so im Vergleich zu Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräten eine weitaus laxere Veröffentlichungspflicht.

Zur Einschätzung von Interessenkonflikten sollten bei Rechtsanwalts- und Beratertätigkeiten zumindest die Branchen der Mandantinnen und Mandanten bzw. Kundinnen und Kunden offengelegt werden. Diese Information gibt Anhaltspunkte dafür, ob ein potentieller Interessenkonflikt vorliegt. Die betroffenen Abgeordneten müssten gemäß dem Verhaltenskodex zwar nicht ihre Mandantinnen und Mandanten nennen, aber zumindest vor der Sitzung darüber informieren, dass sie in der betroffenen Branche Mandantinnen und Mandanten vertreten. Dies sollte dann wiederum zu einem Ausschluss, zumindest Selbstausschluss, von bestimmten Beratungen führen.

Veröffentlichung der genauen Einkünfte je Nebentätigkeit

Um die Höhe der entgeltlichen Nebentätigkeiten besser einschätzen zu können, fordert Transparency Deutschland eine Veröffentlichung der konkreten Einkünfte. Das 10-Stufensystem gibt lediglich einen Überblick, lässt aber sehr große Spielräume zu. Die Verwendung des gleichen Stufensystems für monatliche und jährliche Einkünfte ist zusätzlich intransparent. Besonders löchrig ist die gegenwärtige Veröffentlichungspflicht an den Rändern. So sind zum Beispiel Nebeneinkünfte unter monatlich 1000 Euro nicht erfasst. Kritischer ist vor allem, dass Nebeneinkünfte der Stufe 10 nur durch einen Mindestbetrag gekennzeichnet sind. Welche Summe sich dahinter tatsächlich verbirgt, bleibt unbekannt.

Kontakt

Prof. Dr. Edda Müller, Vorsitzende von Transparency International Deutschland e. V.

Hartmut Bäumer, stellvertretender Vorsitzender von Transparency International Deutschland e. V.

Transparency International Deutschland e. V.